

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Garant Spedition & Logistik GmbH für Transportaufträge

(Die ADSp findet keine Anwendung)

Anwendungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung auf die Vergabe von Transportdienstleistungen durch Garant Spedition & Logistik GmbH soweit zwingende Regelungen, z.B. CMR, nicht entgegenstehen.

Beauftragung

Gegenstand der Beauftragung ist die ordnungs- und vertragsgemäße Beförderung von Waren mittels geeigneter Beförderungsmittel und geeignetem Personal sowie damit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen (z.B. Packmitteltausch).

Der Transportauftrag wurde in allen Punkten vor Übernahme der Ware zumindest telefonisch vereinbart und ist auch ohne Ihre Gegenbestätigung bindend. Eine schriftliche Gegenbestätigung mit von Ihnen abgeänderten Vertragsbestandteilen gilt als unwirksam. Mündliche Nebenabreden sind generell unwirksam. Soweit Sie abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verwenden, sind diese für uns auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unverbindlich.

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, § 53 Transportanzeige für nicht gefährliche Abfälle) zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in § 7 Abs: 1 Ziff. 1 bis 3 GüKG aufgeführten Dokumente und Nachweise mitzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner Verlust oder Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzeigen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die §§ 7b und 7c des GüKG einzuhalten und ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Absatz 1 Satz 2 GüKG n.F. bzw. EU-Verordnung 881/92 auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hier vereinbarten Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzung des § 7b GüKG n.F. zuverlässig erfüllen, der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer, die in § 7b angesprochenen Dokumente hat der Fahrer uns auf Verlangen vor der Beladung vorzulegen. (Erlaubnis, Lizenz oder Berechtigung im Sinne von § 6 GüKG und ggf. Fahrerbescheinigung, Unterlagen für das Fahrpersonal nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG, CEMT-Fahrtenberichtsheft) bei Frankreichtransporten sind folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- Erstellung einer Entsendebescheinigung
- Einhaltung des französischen Mindestlohns (SMIC)
- Benennung eines Vertreters in Frankreich

3. Bei Beauftragung oder danach vereinbarte Lieferfristen und – Termine sind verbindlich. Der Auftragnehmer darf solche Aufträge, die er unter Beachtung der Be- und Entladezeiten sowie der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten nicht fristgerecht durchführen kann, nicht annehmen.

4. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge entsprechen den Bestimmungen der StVZO und müssen verschlussicher sein. Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und die Aufbauten, dicht, sauber und geruchsfrei sein; bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Wir weisen darauf hin, dass der Auftragnehmer als Unternehmer/Fahrzeughalter gemäß § 30 und 31 StVZO und sein Fahrzeugführer nach § 22 und 23 StVO für die ausreichende Ladungssicherung verantwortlich sind, soweit der Fahrer bei der Verladung der zu übernehmenden Sendung anwesend ist, bzw. dies vor Antritt der Fahrt kontrollieren kann.

5. Sendungen im Gefahrgutbereich, müssen im Sinne der Gefahrgutverordnung abgewickelt werden. Daraus ergibt sich, dass Ihr Fahrer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung (Basiskurs) und der LKW mit einer vollständigen Gefahrgutausrüstung nach dem gültigen ADR ausgestattet ist. Im Abfalltransport muss der LKW A-Schilder am Fahrzeug haben. Die Fahrer haben persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe und Warnweste) zu tragen

6. Für Kabotagebeförderungen innerhalb des EWR bestätigt der Auftragnehmer, nach Einreise in einen Aufnahmestaat mit einem beladenen Fahrzeug dort höchstens drei Beförderungen innerhalb einer Woche nach der letzten Entladung der eingeführten Güter

durchzuführen. Bei Einreise mit einem unbeladenen Fahrzeug darf dann, wenn zuvor eine grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wurde, eine Kabotagebeförderung innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer bestätigt, dass bei allen Kabotagefahrten Belege gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt und den Kontrollberechtigten und uns auf Anforderungen vorgelegt werden.

7. Im Falle des Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer, der von ihm eingeschalteten Subunternehmer hält der Auftragnehmer uns von jeglichen Ansprüchen und Aufwendungen gleich welcher Rechtsnatur frei.

Compliance, Umwelt, soziale Verantwortung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

2. Der Lieferant ist verpflichtet seine Mitarbeiter angemessen und pünktlich zu entlohnen. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Mitarbeitern einen ggf. anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn (z.B. nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S.1348) oder ggf. abweichende länderspezifische Regelungen) zu bezahlen.

3. Der Lieferant hat die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand. Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterprioritäten sicherzustellen, dass auch sie sich an diese Regel halten.

4. Ist der Lieferant berechtigt Subunternehmer einzusetzen, ist der Lieferant zugleich verpflichtet, seinen Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen aus diesem Abschnitt aufzuerlegen.

Haftung und Versicherung

1. Bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Transporten haften Sie nach CMR. Es muss uns gegenüber der Abschluss einer Versicherung nachgewiesen werden, welche Ihre vollständige Haftung nach CMR, einschließlich Art. 29 CMR, abdeckt und mindestens eine Deckungssumme von € 600.000,- je Schadensfall, auch für Schäden gemäß Art. 29 CMR, vorsieht. Sie weisen uns den jeweils erforderlichen Versicherungsschutz durch Vorlage der Police und der Prämienzahlungsquittung nach und entbinden Ihren Versicherer insoweit von der Schweigepflicht.

2. **Bei der Durchführung von innerdeutschen Transporten haften Sie für sämtliche Transportdienstleistungen nach den Bestimmungen des HGB mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB auf 40 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Teils der Sendung begrenzt ist.** Soweit im Verhältnis von uns zu unserem Kunden eine niedrigere Haftung zum Tragen kommt, verringert sich Ihre Haftung entsprechend.

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, Ihre Haftung durch eine ausreichende Versicherung abzudecken. Dies hat auch die von Ihnen beauftragten Auftragnehmer einzuschließen. Sie haben in diesem Zusammenhang alle durch Ihren Versicherer auferlegten Obliegenheiten (Diebstahlsicherung, etc...) einzuhalten. Sie sind nach § 7 a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) verpflichtet, eine Versicherung zu zeichnen und einen entsprechenden Nachweis während der Beförderung im Fahrzeug mitzuführen.

Transportablauf

1. Sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart sind, verpflichtet sich der Frachtführer zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- u. Entladung gem. §412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Etwaige Strafen ect., die aus einer

Nicht-Einhaltung dieser Bestimmungen resultieren, gehen zu Lasten des Frachtführers. Der Frachtführer stellt die Garant Spedition GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nicht-Einhaltung gesetzlicher Vorschriften resultieren, unwiderruflich frei. Der Fahrer muss das Ladegut, bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren, sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer/Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilentladung ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten. Das Selbstladen (Entladen) des Kraftfahrers, ist an allen Essity-Standorten bzw. deren externen Dienstleistern erforderlich.

2. Bei Verzögerungen, Schäden, Fehlmengen oder Annahmeverweigerungen sind wir sofort zu unterrichten.

3. Bei Nichtgestellung sind wir gezwungen, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Evtl. Mehrkosten werden an Sie weiterbelastet. Storniert der Auftragnehmer vor Übernahme des Gutes den Transportauftrag aus Gründen, die er zu vertreten hat, so behalten wir uns vor, einen pauschalen Ausfallschaden in Höhe von 50% des vereinbarten Frachtpreises geltend zu machen. Die Geltendmachung über darüber hinausgehende Schäden bleibt vorbehalten. Die Pauschale übersteigender Schäden werden wir dem Auftragnehmer bei Geltendmachung nachweisen.

4. Der Frachtführer / Auftragnehmer ist nach IFS Logistics Standard zertifiziert oder erfüllt folgende Richtlinien des IFS Standards: Sauberkeit und Funktionsfähigkeit der Transportbehälter, Vermeiden von Kreuzkontamination, Kontamination durch Verpackungsmaterial und persönliche Hygiene oder sonstiger Kontamination, Abwesenheit von Gerüchen, die Hygienerichtlinien werden eingehalten. Abweichungen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

5. Da wir nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, bitten wir Fahrzeuge EURO5/EURO6 einzusetzen.

Palettentausch

1. Die Ladehilfsmittel sind Zug um Zug zu tauschen. Die Vergütung hierfür ist in der vereinbarten Frachtpauschale bereits enthalten. Der Transportauftrag ist erst mit der Rückführung der stückzahlmäßigen bzw. in gleicher Art und Güte übernommenen Europaletten erfüllt. Bei Nichttausch von Europaletten müssen diese innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss der Beförderung zurückgeführt werden. Bei Missachtung erfolgt eine Berechnung zum Wiederbeschaffungswert. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Es können nur Palettenscheine akzeptiert werden, auf denen klar erkennbar ist, dass der Empfänger keine Paletten tauschen kann.

Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages

a. den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,

b. entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,

c. entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden. Der Auftrag ist im Selbsteintritt durchzuführen. Eine Weitergabe an Nachunternehmer ist nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gestattet. Im Hinblick auf die geregelte Verpflichtung hat der Auftragnehmer in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung des Nachunternehmers zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer

Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Subauftragnehmer / Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Der Auftraggeber ist berechtigt regelmäßig, maximal einmal pro Kalenderjahr, eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Abrechnungsmodalitäten

1. Die Rechnungserstellung erfolgt durch Sie an unsere auf dem Transportauftrag angegebene Anschrift unter Bekanntgabe Ihrer korrekten Firmierung und Firmenadresse gem. Handelsregistereintrag und Ihrer Steuernummer / USt-IdNr. Eine Bearbeitung Ihrer Rechnung erfolgt nur, soweit zu diesem Transportauftrag der Abliefernachweis, siehe Anlage zum Transportauftrag innerhalb von 24 Stunden nach Zustellung per Mail (pod.garant@garantlogistics.de) oder per Fax 0049-6134-254300 vorliegt. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro zu erheben.

2. Sofern nicht anders vereinbart gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung mit rein quittiertem Lieferschein, Frachtbrief und Palettenschein als vereinbart. Bitte geben Sie auf Ihrer Rechnung die Ladenummer an, ohne Ladenummer keine Frachtzahlung.

3. Wir behalten uns vor, bei Kreditoren, die auch Debitoren sind, die Salden gegeneinander zu verrechnen.

4. Der o.g. Frachtpreis ist Endpreis und schließt Dieselmzuschläge, Maut und Standgeld ein.

Kundenschutz

1. Der Frachtführer verpflichtet sich, Stillschweigen über den Inhalt des Beförderungsvertrages gegenüber Dritten zu wahren. Kundenschutz gilt für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Transportes als vereinbart.

2. Er darf von unseren Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weitergeben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2500,00 EUR fällig. Ein darüber hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.

Schriftformerfordernis

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

Vereinbarter Gerichtsstand

1. Der für beide Seiten als vereinbart geltender Gerichtsstand ist Bremerhaven. Soweit nicht zwingende Vorschriften dem entgegenstehen (z.B. CMR), ist Bremerhaven für Klagen gegen uns ausschließlicher Gerichtsstand.

Salvatorische Klausel

1. Falls Bestimmungen des Beförderungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sind, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Stand: Juni 2020